

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der VVR GmbH & Co. KG

(Stand: April 2020)

1. Für sämtliche von der VVR GmbH & Co. KG erteilten Bestellungen oder Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen der Geltung abweichender Bestimmungen ausdrücklich schriftlich zu.  
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annehmen.  
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen VVR GmbH & Co. KG und dem Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
3. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich die vereinbarten Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
4. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt die VVR GmbH & Co. KG über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Anlieferer alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Anlieferer hat die Gutschrift unverzüglich auf die Richtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der VVR GmbH & Co. KG spätestens binnen 30 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Andernfalls gilt die Gutschrift als genehmigt. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzungen der Mitteilungspflicht ist der Anlieferer der VVR GmbH & Co. KG nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.  
Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderung ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen besonderer Vereinbarungen.  
Im Übrigen ist der Lieferant damit einverstanden, dass wir gegenüber seinen Forderungen mit etwaigen eigenen Forderungen aufrechnen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Transporten durch Dritte (Fremdtransporte) mit Verladung der Tiere in das Transportfahrzeug auf die VVR GmbH & Co. KG über.
6. Wir sind verpflichtet, die gelieferten Waren auf Warenidentität und Warenmenge sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Mängel zu prüfen. Zeigen sich solche Mängel bei Lieferung, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Später festgestellte Mängel sind ebenfalls ab Feststellung innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen beim Lieferanten zu rügen.
7. Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit der verkauften Ware und übernimmt die Garantie entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Insbesondere garantiert der Lieferant von Schlachttieren, dass diese frei von gesundheitsschädlichen Stoffen aller Art, z.B. Medikamentenrückständen oder Rückständen nicht erlaubter Futtermittel sind.  
Der Lieferant garantiert bei der Übergabe der Waren eine ordnungsgemäße Kennzeichnung am Kaufgegenstand, z.B. Ohr-Marken, ausgefüllte Begleitdokumente und die HIT-Meldekette in der Zentralregistratur. Bei Nichterfüllung hat er den aus dem Versäumnis entstandenen Schaden in voller Höhe zu tragen. Bei Verlust von Ohrmarken beim Transport ist der Lieferant zuständig für den Erhalt einer Plausibilitätserklärung des für ihn zuständigen Veterinäramtes.  
Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.  
Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht uns in jedem Falle zu.  
Die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Übergabe der Ware.  
Kommt der Lieferant den Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen. Insbesondere sind wir berechtigt, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
8. Der Erfüllungsort ist für alle mit uns abgeschlossenen Verträge der Sitz unserer Gesellschaft.  
Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz unserer Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.  
Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Anwendung des UN-Kaufrechts. Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf internationales Recht, z.B. auf das vorerwähnte UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.

## Erklärung des Tierbesitzers

1. Hiermit erkläre ich, dass die oben aufgeführten Tiere länger als 3 Monate in meinem Bestand gehalten wurden und dass mein Tierbestand keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegt. Mir ist bekannt, dass ich

nach § 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes verpflichtet bin, diese Auskunft zu erteilen und ich ordnungswidrig handle, wenn ich die Auskunft nicht oder nicht richtig gebe.

2. Des Weiteren bestätige ich, dass die Tiere aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stammen.
3. Die Tiere stammen nicht aus dem Vereinigtem Königreich (einschließlich Nordirland), der Republik Irland, der Schweiz und Belgien. Außerdem befinden sich im Herkunftsbestand dieser Tiere keine Rinder aus den vorgenannten Ländern.
4. Ich bestätige, dass in meinem Betrieb in den letzten 20 Tagen kein Milzbrand und Rauschbrand festgestellt wurde. Die Schlachttiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft wurden. Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.